



Parteienverkehr: Mo-Fr 7-12 und Di 13-18 Uhr

Telefon: +43 (0)2716 / 63 26-0

Fax: +43 (0)2716 / 6326-26

BearbeiterIn: Dir. Anton Deimel/Anita Loimayer

Geschäftszahl: 1-BWRO-000-(08-0177)0069-08

Gföhl, am 08.09.2008

Kundmachung

Nach Erörterung beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl am 14.08.2008 folgende

Verordnung

Örtliches Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Gföhl 2008 Bausperre

§ 1

Gemäß § 23 Abs. 2 lit. b NÖ ROG 1976, LGBl 8000, wird für die in dem von der Aufhauser-Pinz OG, Feldgasse 1, 3130 Herzogenburg verfassten Plan PZ 04018-B, auf 7 Planblättern mit einem schwarzen Gitter gekennzeichneten Baulandflächen eine Bausperre erlassen.

§ 2

Zweck der Bausperre ist die Freihaltung der Flächen von Bebauung bis geklärt ist, ob eine Beseitigung der bestehenden Gefährdung durch Hochwasser innerhalb einer Frist von fünf Jahren sichergestellt werden kann bzw. ob die Beseitigung der Gefährdung bereits durch die erfolgten Maßnahmen erreicht wurde.

Die Bausperre umfasst nicht behördlich bewilligte Hochwasser-Schutzbauten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung in Kraft.



Der Bürgermeister:

(Ök.-Rat Karl Simlinger)

angeschlagen am: 08.09.2008

abgenommen am: 23.09.2008